

Beglaubigte Ausfertigung

Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt in der Stadt Landsberg am Lech (Marktsatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Zugang
- § 3 Verkaufseinrichtungen
- § 4 Allgemeines Verhalten auf den Märkten
- § 5 Ausgabe von Speisen und Getränken
- § 6 Reinhaltung des Marktplatzes
- § 7 Haftung

II. Wochenmarkt

- § 8 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 9 Standplätze, Zuweisung
- § 10 Waren des Wochenmarktes
- § 11 Auf- und Abbau

III. Jahrmärkte

- § 12 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 13 Standplätze, Zuweisung
- § 14 Auf- und Abbau

IV. Christkindlmarkt

- § 15 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 16 Standplätze, Zuweisung
- § 17 Ausnahmeregelungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

V. Marktgebührensatzung

Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt in der Stadt Landsberg am Lech (Marktsatzung)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Landsberg am Lech betreibt die Jahrmärkte (Veits- und Kreuzmarkt), die Wochenmärkte, den Christkindlmarkt, sowie alle übrigen festgesetzten Märkte, bei denen die Stadt Landsberg am Lech Veranstalter oder Mitveranstalter ist als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zugang

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zugang je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände, -wagen und -anhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, aufweisen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Landsberg am Lech weder an Bäumen noch an Bänken, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Markthändler haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Markthändler, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (vgl. § 15a Abs. 1 GewO).
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Gewerbebetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich Aufgabe der Markthändler.
- (9) Sämtliche zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit den geforderten Preisen deutlich sichtbar auszuzeichnen.
- (10) Für Schäden, Sicherung und Schutz ihres Eigentums haben die Markthändler selbst aufzukommen.

§ 4

Allgemeines Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Kraftfahrzeuge, oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Den Anordnungen der Stadt Landsberg am Lech und ihren Bediensteten ist sofort Folge zu leisten.

§ 5

Ausgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nur mit Zu-

stimmung der Stadt Landsberg am Lech möglich. Hierbei sind genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl von den Markthändlern bereitzustellen und zu entsorgen.

§ 6 **Reinhaltung des Marktplatzes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Markthändler haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Alle Abfälle, die durch Standbetriebe und Verkauf entstehen, sind von den Markthändlern selbst und auf deren Kosten zu entsorgen (Mitnahme).
- (3) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nach Verlassen des Platzes in ungereinigtem Zustand kann die Stadt Landsberg am Lech die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

§ 7 **Haftung**

Die Stadt Landsberg am Lech haftet für Schäden auf den Jahr- und Wochenmärkten sowie auf dem Christkindlmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Wochenmarkt

§ 8 **Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden am Mittwoch und Samstag in der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Georg-Hellmair-Platz und in der Ludwigstraße statt.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, findet der Markt am Werktag davor statt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Landsberg am Lech abweichend festgesetzt werden, wird dies im Landsberger Tagblatt öffentlich bekanntgemacht.

§ 9 **Standplätze, Zuweisung**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Landsberg am Lech. Die Stadt Landsberg am Lech weist die

Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das angebotene Warensortiment nicht zum Wochenmarkt passt (§ 10),
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Markthändler oder dessen Bedienstete trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der Erlaubnis verstoßen, bzw. den Anordnungen des Marktamtes zuwiderhandeln,
-
4. ein Markthändler die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 10 Waren des Wochenmarktes

Auf den Wochenmärkten der Stadt Landsberg am Lech dürfen angeboten werden:

- Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 11 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens bis 13:30 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Markthändlers zwangsweise entfernt werden.

III. Jahrmärkte

§ 12

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die Jahrmärkte finden jeweils zu den festgesetzten Zeiten auf dem Georg-Hellmair-Platz und in der Ludwigstraße statt. Die in der Marktfestsetzung festgelegte Geschäftszeit ist genau einzuhalten.

§ 13

Standplätze, Zuweisung

- (1) Die Art und Zahl der Markthändler bestimmt die Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stand aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes für die Jahrmärkte ist schriftlich bei der Stadt Landsberg am Lech bis spätestens 3 Monate vor Marktbeginn zu beantragen. Ausnahmsweise kann die Zuweisung eines Standplatzes auch noch unmittelbar vor Marktbeginn mündlich erfolgen. Keinem Markthändler steht ein Recht auf einen auf früheren Märkten zugewiesenen Standplatz zu.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das angebotene Warensortiment nicht zu dem jeweiligen Markt passt.
- (6) Das Anbieten von anderen als in der Erlaubnis angegebenen Waren ist nicht zulässig.
- (7) Die Standplätze werden für die Dauer der Jahrmärkte (Sonntag bis Dienstag) zugewiesen und sind von den Markthändlern während der gesamten Dauer zu besetzen.

§ 14

Auf- und Abbau

- (1) Der Marktstand muss am ersten Markttag (Sonntag) 1 Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein.
- (2) Es liegt im Ermessen des Markthändlers, ob er seinen Stand am Sonntag und Montag Abend ab- und am nächsten Morgen wieder aufbaut.
- (3) Am letzten Markttag (Dienstag) müssen Waren und Verkaufseinrichtungen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

- (4) Standplätze, die nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht.

IV. Christkindlmarkt

§ 15

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Der Christkindlmarkt findet jeweils zur festgesetzten Zeit auf dem Georg-Hellmair-Platz und in der Ludwigstraße statt. Die in der Marktfestsetzung festgelegte Geschäftszeit ist genau einzuhalten.

§ 16

Standplätze, Zuweisung

- (1) Die Art und Zahl der Markthändler bestimmt die Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Christkindlmarkt ist schriftlich bei der Stadt Landsberg am Lech bis spätestens 3 Monate vor Marktbeginn zu beantragen. Keinem Markthändler steht ein Recht auf einen auf früheren Christkindlmärkten zugewiesenen Standplatz zu.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Christkindlmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das angebotene Warensortiment nicht zum Christkindlmarkt passt.
- (6) Das Anbieten von anderen als in der Erlaubnis angegebenen Waren ist nicht zulässig.

§ 17

Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Marktsatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erteilen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den nachfolgend genannten Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt:

1. Zugang gemäß § 2,
2. Verkaufseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 5,
3. Plakate und Werbung nach § 3 Abs. 6,
4. Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 3 Abs. 7,
5. Verhalten auf den Märkten nach § 4 Abs. 1 und 2,
6. Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,
7. Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2,
8. Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3,
9. Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 4 Satz 1,
10. Ausweispflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 2,
11. Verschmutzung des Marktplatzes nach § 6 Abs. 1,
12. Reinigung der Standplätze nach § 6 Abs. 2,
13. Verkauf von zugewiesenem Standplatz nach § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2,
14. Auf- und Abbau nach § 11 und § 14 Abs. 1

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 01.11.1998 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 24.09.2002

Stadt Landsberg am Lech



Lehmann
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit:

Landsberg am Lech, 01.10.2002

Stadt Landsberg am Lech

Im Auftrag



Ernst Müller